

Präambel

Die Buchhandlungen und Verlage der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schließen sich in einem Landesverband zusammen. Dies geschieht, um die Interessen des regionalen Buchhandels und seiner Mitarbeiter wirksam zu vertreten.

Weiterhin sollen durch den Zusammenschluss in einer schwierigen Zeit des Neubeginns die Existenz der Branche gesichert und unternehmerische Aktivitäten in diesem Sinne gefördert werden. Dazu gibt sich der Landesverband folgende Satzung:

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr des Landesverbandes

- (1) Der Verein führt den Namen „Börsenverein des Deutschen Buchhandels - Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.“ (im Folgenden Landesverband genannt) und ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. (im Folgenden Börsenverein genannt). Er ist der Zusammenschluss der Firmen des herstellenden und verbreitenden Buchhandels der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- (2) Zweck des Verbandes ist insbesondere:
 1. Die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder und ihre Beratung in allen fachlichen, beruflichen und rechtlichen Angelegenheiten, vor allem durch aktiven Schutz der Preisbindung von Verlagserzeugnissen und des lautereren Wettbewerbs im herstellenden und verbreitenden Buchhandel;
 2. der Verkehr mit Behörden und Institutionen, der für die Erfüllung der gestellten Aufgaben notwendig ist, insbesondere auch der Verkehr mit den anderen Landesverbänden des Buchhandels;
 3. die Förderung des „Leipziger Platzes“;
 4. die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und des buchhändlerischen Nachwuchses.
- (3) Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben kann der Landesverband Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (4) Der Landesverband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.
- (5) Der Landesverband ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (6) Das Vereinsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem beigefügten Aufgabenkatalog (Anhang II). Anhang II muss stets Anhang II zur Satzung des Börsenvereins entsprechen.

§ 3 Satzungsharmonie

- (1) Die Satzung des Landesverbands darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände
- (2) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 3 Abs. (2) suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Börsenverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat.
- (2) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbands, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbandes. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.
- (3) Jedes Mitgliedsunternehmen wird durch eine Person repräsentiert, die befugt ist, das Unternehmen rechtsgültig zu vertreten oder die schriftlich zur Vertretung bevollmächtigt ist (siehe dazu auch § 17 Abs.7).

- (4) Die Vorschriften der Satzung des Börsenvereins zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss buchhändlerischer Unternehmen sind in Anhang III dieser Satzung enthalten.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

- (1) Buchverkaufsstellen können assoziierte Mitglieder des Landesverbandes werden, wenn sie im Nebengewerbe für eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreiten. Nebengewerbe bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt. Zusätzlich darf der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels für ein solches Unternehmen 75 vom Hundert des höchsten Umsatzes der untersten Beitragsgruppe des Börsenvereins nicht überschreiten.
- (2) Assoziierte Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der Satzung des Landesverbandes, insbesondere haben sie kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Der Börsenverein nimmt solche Firmen nicht als Mitglied auf.

§ 6 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.
- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

§ 7 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;

2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 3 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);
5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Börsenverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beigefügt ist;
10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;

(2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen

aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

§ 9 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.
- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.

- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Öffentlichkeit und Sekretariat des Länderrats

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

§ 11 Mitgliedschaft in Fachgruppen

- (1) Der Landesverband gliedert sich in zwei Fachgruppen:
 1. Fachgruppe des herstellenden Buchhandels
 2. Fachgruppe des verbreitenden Buchhandels.
- (2) Selbständige Verlagsvertretungen gehören zur Fachgruppe herstellender Buchhandel und Unternehmen des Zwischenbuchhandels zur Fachgruppe verbreitender Buchhandel.
- (3) Jedes Mitglied kann stimm- und wahlberechtigt nur einer Fachgruppe angehören; entscheidend ist das wirtschaftliche Schwergewicht der buchhändlerischen Tätigkeit, das in der Firmenbezeichnung möglichst zum Ausdruck kommen sollte; in Zweifelsfällen entscheidet über die Fachgruppenzugehörigkeit der Vorstand.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Die ordentliche Hauptversammlung des Landesverbandes setzt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind im Besonderen:

1. an der Hauptversammlungen und an den Fachgruppenversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen;
2. zu allen Ämtern gewählt zu werden;
3. die vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen;

4. die vom Landesverband herausgegebenen Veröffentlichungen zu beziehen;
5. die Beratung des Landesverbandes in fachlichen und anderen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen;
6. Firmeninhaber und/oder bevollmächtigte Vertreter von Mitgliedsfirmen sind berechtigt, ein Amt im Vorstand zu bekleiden.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- (1) Zu den Pflichten der Mitglieder gehören im Besonderen:
 1. dem Ansehen und der Verantwortung des Buchhandels zu entsprechen und die Prinzipien des lautereren Wettbewerbs im Sinne der buchhändlerischen Handelsbräuche und gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Dazu gehören u.a. die Einhaltung der Preisbindung und Beachtung des Urheberrechts;
 2. den gesetzlichen Bestimmungen der Berufsausbildung zu entsprechen;
 3. die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 4. die Mitgliedsstelle des Börsenvereins über die für die Mitgliedschaft wichtigen Veränderungen sofort zu unterrichten;
 5. alle vertraulichen Mitteilungen des Landesverbandes, auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft, entsprechend zu behandeln;
 6. alle Gebühren und Beiträge sowie alle Umlagen pünktlich zu zahlen.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um den Buchhandel oder um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 16 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 1. die Hauptversammlung (§ 17),
 2. die Fachgruppenversammlungen (§ 18),
 3. der Vorstand (§§ 19, 20) und
 4. der Länderrat (§§ 6 - 10).
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesverbandes in den Organen ist ehrenamtlich. Reisekosten, Tagegelder und nachgewiesene Sonderaufwendungen werden aus der Verbandskasse vergütet, mit Ausnahme der Aufwendungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie an den Fachgruppenversammlungen.

§ 17 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung soll im zweiten Viertel des Verbandsjahres stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine

außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung beantragen.

- (2) Der Vorstand muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen und mindestens zwei Wochen vor einer außerordentlichen Hauptversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung seine Mitglieder einladen.
- (3) Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge an die Hauptversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden; sie müssen wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Sie sind schriftlich zu begründen. Mindestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. spätestens zu Beginn einer außerordentlichen Hauptversammlung sind die Anträge den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, vorgetragen durch den Vorsitzenden des Landesverbandes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, vorgetragen durch den Schatzmeister;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Voranschlages, vorgetragen durch den Schatzmeister;
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen, vorgetragen durch den Schatzmeister;
 - e) Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden;
 - f) Nachwahl zwischenzeitlich ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Gründung von Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen;
 - i) Wahl des Rechnungsprüfers.
- (5) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wählt und beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und der Vertretenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Anwesenden und der Vertretenden dies verlangen.
- (7) Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme an andere Mitglieder übertragen. Jedes Mitglied darf höchstens fünf Stimmvertretungen übernehmen. Die Stimmvertretungen sind vor Beginn der Versammlung dem Geschäftsführer oder dem von ihm Beauftragten vorzulegen.
- (8) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben wird.

§ 18 Fachgruppenversammlung

Die Mitglieder des Landesverbandes versammeln sich außerdem in ihren Fachgruppen. Solche Versammlungen sollen zur Behandlung von Fachfragen mindestens einmal im Jahr in Verbindung mit der Hauptversammlung stattfinden. Dort werden von den Mitgliedern der Fachgruppen die Vorsitzenden und die Stellvertreter der Fachgruppenversammlungen gewählt.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt ihn nach außen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch seinen Vorsitzenden und ein durch den Vorstand bevollmächtigtes Mitglied vertreten (Gesamtvertretungsbefugnis).
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Schatzmeister;
 - e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern;
 - f) den Vorsitzenden der Fachgruppenversammlungen, die sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen können.
- (3) Der Vorstand und der Vorsitzende werden von der Hauptversammlung direkt gewählt. In der ersten Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte den Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister. Der stellvertretende Vorsitzende sollte nicht derselben Fachgruppe wie der Vorsitzende angehören.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung, bei der eine Nachwahl zu erfolgen hat.
- (5) Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl durch die Hauptversammlung und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Mehrere Vertreter der gleichen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden buchhändlerischen Unternehmen sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Der Vorstand kann Länderbeauftragte für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berufen. Diese können an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung, insbesondere:

1. Beschlussfassung über Anträge und Empfehlungen der Ausschüsse;
2. Vertretung des Landesverbandes nach außen;
3. Verwaltung des Verbandsvermögens;
4. Einladung zur Hauptversammlung;
5. Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlung;
6. Einsetzen von Ausschüssen;
7. Berufung und Abberufung von Geschäftsführern des Landesverbandes und seiner Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen;
8. Kontrolle von Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen des Landesverbandes.

§ 21 Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Landesverbandsaufgaben können durch den Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 22 Schiedsgericht

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern in buchhändlerischen Fragen sowie zur Erstattung von Schiedsgutachten kann auf Antrag jeder der Parteien vom Vorstand ein Schiedsgericht ernannt werden. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und zwei Personen, von denen jede Partei eine benennt. Die Parteien verpflichten sich vor der Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes schriftlich, die vom Schiedsgericht festzusetzenden Kosten zu tragen, auf Anforderung einen Kostenvorschuss an die Geschäftsstelle zu zahlen und den Schiedsspruch anzunehmen. Über das Verfahren entscheidet das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes soll die Beschreitung des Rechtsweges ausschließen.

§ 23 Ehrengericht

Werden von einem Mitglied Vorwürfe erhoben, die die Ehre und das Ansehen eines anderen Mitgliedes empfindlich verletzen, so kann der Vorstand auf Antrag eines Beteiligten ein Ehrengericht bestellen, das das Verfahren und die Aufbringung der Kosten selbst regelt. Das Ehrengericht besteht aus drei vom Vorstand im Einvernehmen mit den Beteiligten zu bestimmenden Personen. Sie dürfen kein anderes Amt im Verband ausüben.

§ 24 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle dient allen Organen des Landesverbandes zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten und führt diese nach Anweisung des Vorsitzenden aus. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand kann einen hauptberuflichen Geschäftsführer berufen und abberufen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Hauptversammlung, der Fachgruppenversammlungen, des Vorstands und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich mindestens drei Monate vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung von mindestens fünfzehn Mitgliedern des Landesverbandes an den Vorstand oder vom Vorstand gestellt werden.
- (2) Der Vorstand überweist die ihm zugegangenen Anträge an einen dann zu bildenden Satzungsausschuss zur Prüfung. Dem Satzungsausschuss müssen mindestens drei Wochen Zeit zur Prüfung der Anträge zur Verfügung stehen.
- (3) Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis des Satzungsausschusses sowie die Anträge der Antragsteller spätestens sechs Wochen vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben und die Anträge der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Hauptversammlung anwesenden Landesverbandsmitglieder.

§ 26 Auflösung des Landesverbandes

Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes kann nur von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand oder einstimmig vom Vorstand gestellt werden. Für die Prüfung des Antrages sowie die einzuhaltenden Fristen gilt § 25. Der Antrag, den Landesverband aufzulösen, bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Vertretungen sind unstatthaft. Für die Beschlussfassung der Auflösung muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 27 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.